

Recht und Versicherung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Unser Zeichen: HiD/BSALKP/002

Telefon: 

FAX: 

Ort/Datum: Linz, 10.03.2016

Stellungnahme zum Entwurf der ZIS-EinmeldeV

Sehr geehrte Damen und Herren,

als konzerninterner Rechtsdienstleister im Konzern der Energie AG Oberösterreich bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der ZIS-EinmeldeV Stellung nehmen zu dürfen. Ergänzend zu den diesbezüglichen Stellungnahmen des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vom 29.02.2016 und von Österreichs Energie vom 09.03.2016, denen wir uns vollinhaltlich anschließen, nehmen wir dazu innerhalb offener Frist Stellung wie folgt:

Allgemeines

Gem. § 13a Abs. 7 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach Abs 2 bis 5 leg. cit. zugänglich zu machenden Informationen festzulegen.

Aus unserer Sicht sollte diese Verordnungsermächtigung generell dazu genutzt werden, um Unklarheiten hinsichtlich der Einmeldeverpflichtung, die unseres Erachtens derzeit noch bestehen und auch teilweise in unserer Stellungnahme zur letzten TKG-Novelle aufgezeigt wurden, zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Definition von "kritischen Infrastrukturen" und "grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen" und des erforderlichen Informationsinhaltes der Daten.

Hinsichtlich der **Meldefrist bis längstens 31.07.2016** gem. § 13a Abs. 3 TKG 2003 regen wir nach interner Grobsichtung des Datenbestandes an, dass eine Nachfrist zur Einmeldung in der Verordnung definiert wird, da einerseits die für die Einmeldung aus unserer Sicht notwendigen Verordnungen gem. § 13a Abs. 7 und Abs. 8 TKG 2003 erst relativ knapp vor Ablauf der jetzigen Frist vorliegen werden und andererseits die detaillierte Sichtung bzw. der Export bzw. eventuell notwendige Konvertierung gem. § 4 der ZIS-EinmeldeV eine längere Frist zur Einmeldung notwendig machen.

Zu § 1 iVm § 2 des Verordnungsentwurfes- Einmeldeverpflichtete

Zur Einmeldung von ihren für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen sind gem. § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes unter anderem auch Unternehmen verpflichtet, die eine physische Infrastruktur betreiben, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteildienste für Strom, Gas oder Fernwärme bereitzustellen. Die für Kommunikationslinien grundsätzlich nutzbaren Anlagen werden demonstrativ in § 2 des Entwurfes aufgelistet. Aus unserer Sicht ist in der Gesamtschau der §§ 1 und 2 nicht klar, welche Unternehmen nun welche Infrastrukturen genau einzumelden haben. Beispielsweise wäre ein Landwirt als Unternehmer, der nebenbei auch mittels einer Photovoltaik-Anlage Strom erzeugt und den Überschuss in das örtliche Stromnetz einspeist, als Netzbereitsteller gem. § 1 zu werten und bei strenger Auslegung des § 2 nun verpflichtet, die Daten über all seine Gebäude, Verkabelungen und generell seine nach der Definition des § 2 grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur, die ihm in elektronischer Form vorliegen, zu melden. Diese Sichtweise bezüglich der umfassenden Meldung wird in den Erläuterungen auch dahingehend untermauert, als dass "eine Untergrenze (de minimis) hinsichtlich der Ausdehnung der meldepflichtigen Infrastruktur" nicht besteht. Wir gehen davon aus, dass daher vom Unternehmerbegriff des § 1 Abs. 2 Z 2 des Verordnungsentwurfes nur jene Unternehmen umfasst sind, deren **Hauptunternehmenszweck** darin liegt, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste bereitzustellen. Dies ist auch in der Richtlinie 2014/61/EU über die Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation so vorgesehen, wo in Erwägungsgrund 13 erklärt wird, dass die Richtlinie "für alle Eigentümer oder Inhabern von Nutzungsrechten an **großen, überall vorhandenen physischen Infrastrukturen**" gelten soll. Unserer Meinung nach sind darunter jedenfalls nicht Unternehmen zu verstehen, deren Hauptunternehmenszweck eben nicht darin besteht, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste bereitzustellen.

Aus unserer Sicht sollte daher dahingehend unbedingt noch eine Klarstellung in der Verordnung, konkret in § 1, insofern erfolgen, als dass unter den einmeldeverpflichteten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 nur jene Unternehmen zu verstehen sind, deren **Hauptzweck darin liegt, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste bereitzustellen.**

Zu § 2 - des Verordnungsentwurfes Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen

Die in § 2 Abs. 1 des Entwurfes demonstrativ aufgezählten, grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen geben im Wesentlichen die in § 3 Z 29 und § 13a Abs. 2 TKG 2003 aufgezählten Infrastrukturen wider. Aus unserer Sicht sollte die Regulierungsbehörde die Vorgabe des § 13a Abs. 7 TKG 2003, in der Verordnung **Festlegungen über die näheren Bestimmungen über Art und Umfang der ihr zugänglich zu machenden Informationen** zu treffen, umsetzen.

Dies betrifft insbesondere auch die genauere Definition von grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbarer Infrastruktur.

In § 13a Abs. 2 TKG 2003 sind als Beispiel für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen Rohre und Leitungsrohre angeführt. Dies wurde im Verordnungsentwurf in § 2 Abs. 1 Z 4 gleichlautend übernommen. Aus unserer Sicht ist jedoch jedenfalls näherer zu konkretisieren, welche Art von Rohren und Leitungsrohren bzw. Leitungsanlagen wirklich grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbar sind.

So sehen wir **Erdgasleitungsanlagen iSd GWG 2011** als für Kommunikationslinien nicht nutzbar an, da es bspw. bei einer Einführung von Kommunikationslinien ins Gasrohr zu einem Gaseintritt in die Kommunikationslinie kommen kann und das Erdgas am Ende der Kommunikationslinie wieder austritt, was eine unmittelbare Gefahr darstellt.

Bei **Fernwärmeleitungsanlagen** würde die Kommunikationslinie aus unserer Sicht den in den Fernwärmeleitungen befindlichen heißen Medien (Heißwasser, Dampf) nicht standhalten.

Auch bei **Abwasser-, und Kanalanlagen** sind die Einwirkungen der in diesen Rohren befindlichen Medien (Abwasser) auf eine Kommunikationslinie nicht absehbar.

Allgemein werden diese **Anlagen** auch regelmäßig inspiziert, beispielsweise durch Inspektionskamerafahrten oder durch Molchungen, wo ein Reinigungs- und Inspektionsgerät, das die Rohrleitung vollinhaltlich ausfüllt, durch die zu überprüfenden Rohre geleitet wird. Auch diese Vorgänge würde eine Kommunikationslinie nicht unbeschadet überstehen bzw. eine Inspektion der betreffenden Leitung unmöglich machen. Weiters herrscht in Teilen von diesen Rohren und Leitungen hoher Druck bzw. werden auch in regelmäßigen Abständen Druckproben zwecks Dichtheitsprüfungen durchgeführt, die eine eingebrachte Kommunikationslinie ebenfalls beeinträchtigen würden.

Diese **Anlagen** müssten zudem für die Einbringung der Kommunikationslinie außer Betrieb genommen werden, was teilweise aus Versorgungsgründen nicht oder nur schwer möglich sein wird. Weiters wären an den Einbringungsstellen entsprechende Öffnungen vorzusehen (Mannloch), damit die Kommunikationslinie eingebracht werden kann. Diese Stellen sind zusätzliche technische Einrichtungen, welche regelmäßig auf Dichtheit überprüft und Instandgehalten werden müssten.

Mechanische Arbeiten (Schweißen usw.) an den oben aufgelisteten **Anlagen**, etwa bei Ausbau oder bei Reparaturen gefährden zudem eine in den Leitungen befindliche Kommunikationslinie.

Mit den obigen Ausführungen verbunden wären auch allfällige Haftungsfragen, wenn solche Infrastrukturen als "grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbar" eingemeldet werden würden.

Auch **erdverlegte elektrische Leitungsanlagen iSd Starkstromwegegesetzes** sehen wir als grundsätzlich nicht für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur an, da etwa bei einer Stromleitung die Leitung selbst durch den metallischen Energieträger (Kupfer, Aluminium) vollinhaltlich ausgefüllt ist, und kein Platz für eine Kommunikationslinie besteht.

Aus unserer Sicht sind daher nur Rohre und Leitungen, die ursprünglich für die Nutzung von Kommunikationslinien errichtet und vorgesehen wurden, als für Kommunikationslinien grundsätzlich nutzbare Anlagen iSd § 13a Abs. 2 TKG 2003 zu verstehen. Dies wird aus unserer Sicht vor allem auf Leerrohre zutreffen, die nicht für Netzsteuerungszwecke vorgesehen sind.

Der Einwand der technischen Unvertretbarkeit gem. § 8 TKG 2003 ist aus unserer Sicht dahingehend zu interpretieren, dass dies im konkreten Einzelfall eingewendet werden kann, beispielsweise, wenn eine konkrete Infrastruktur (Leerrohr, Mast) aus technischen Gründen (Platzmangel bei 96-Fasern-LWL, etc.) nicht genutzt werden kann.

Würde ein Netzbereitsteller eine Mitbenutzung einer in § 13a Abs. 2 TKG 2003 genannten Infrastruktur, wie etwa eine Erdgasleitung oder eine Fernwärmeleitung erst generell mit dem

Argument der technischen Untervertretbarkeit iSd § 8 TKG 2003 verweigern können (Gaskonzentration, Temperatur), hätte das zur Folge, dass alle von vornherein technisch ohnedies nicht für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen ebenfalls gemeldet werden würden, diese aber jedes Mal bei einer Anfrage iSd § 8 TKG 2003 als für eine Mitbenutzung technisch unvertretbar klassifiziert werden müssten. Dies wäre mit erheblichem unnötigem Mehraufwand für alle Beteiligten verbunden.

Dies sieht auch § 13a Abs. 8 TKG 2003 so vor, der die Regulierungsbehörde ermächtigt, eine Verordnung in Bezug auf Infrastrukturen, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation **technisch ungeeignet** sind, zu erlassen.

Weiters existieren umfassende gesetzliche Regelungen, aber auch verbindliche technische Regelwerke, beispielsweise ÖVGW-Richtlinien, ÖNORMEN oder ÖVE-Richtlinien, die einen **Zutritt zu Anlagen**, wie Strom-, und Gasanlagen für Fremdunternehmen nicht zulassen. Beispielsweise gelten Erdgasstationen als explosionsgefährdete Bereiche, in denen andere Anlagen nicht oder nur eingeschränkt eingebracht werden dürfen. Bei elektrischen Leitungsanlagen gelten Sicherheitsabstände, die unter Umständen bei einer Anbringung einer Kommunikationslinie nicht mehr eingehalten werden können. Sollten daher solche Vorgaben einer Mitbenutzung von vornherein entgegenstehen, sind aus unserer Sicht diese Anlagen ebenfalls als nicht grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen zu werten.

Vor diesem Hintergrund regen wir daher an, dass in der ZIS-EinmeldeV die grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen dahingehend eingeschränkt werden, dass Infrastrukturen, bei denen von vornherein ein **technischer oder rechtlicher Grund einer Mitbenutzung entgegensteht**, nicht als "grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur" zu werten sind.

Im Sinne der obigen Ausführungen trifft das unserer Ansicht nach daher auf erdverlegte Leitungen und Rohre (zB. FXKV 110/160), welche nicht für die Nutzung von Kommunikationslinien (insb. für die Netzsteuerung) vorgesehen sind, aber auch für Anlagen und Anlagenstandorte, bei denen ein technisches oder rechtliches Hindernis hinsichtlich einer Mitbenutzung besteht, zu.

Weiters sollte daher auch unbedingt, möglichst zeitnah zur Kundmachung der ZIS-EinmeldeV auch eine dementsprechende Verordnung gemäß § 13a Abs. 8 TKG 2003 erlassen werden, in der jene Infrastrukturen, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind, analog zu unseren obigen Ausführungen, definiert werden.

Zu § 3 des Verordnungsentwurfes - Datenumfang

§ 3 Abs 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes sieht vor, dass die dort taxativ aufgezählten Mindestinformationen je Infrastruktur gemäß § 2 einzumelden sind. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass Infrastrukturen, die in unmittelbarer Nähe zueinander situiert sind, beispielsweise in Anlagen, wo sich im Sinne der obigen Ausführungen nutzbare Leerrohre, Schächte und Verteilerkästen befinden, als ein Standort eingemeldet werden können.

Weiters würden wir es begrüßen, wenn in § 3 Abs 4 der Verordnung die Kriterien des § 13a Abs 3 zweiter Satz TKG 2003 - die drohende Gefahr der Störung oder Zerstörung durch die Mitbenutzung - genauer beschrieben werden, um die dahingehende Bezeichnung der Standorte und Leitungswege zu erleichtern.

§ 3 der Verordnung wäre aus unserer Sicht weiters dahingehend zu präzisieren, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen diese Mindestinformationen über Infrastrukturen und über geplante Bauarbeiten auch den zuständigen Behörden vorliegen. Beispielsweise liegen diese Mindestinformationen teilweise auch den jeweiligen Landesregierungen vor, welche nach § 1 Abs 1 Meldeverpflichtete ist. Aus unserer Sicht wäre hier durch eine entsprechende Regelung eine Doppelmeldung zu vermeiden. Dies wird auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13a der TKG-Novelle¹ insofern eingefordert, als dass im Erfassungsprozess darauf geachtet werden muss, dass Infrastrukturdaten nicht sowohl vom Netzbereitsteller als auch von einer öffentlichen Einrichtung, die über die Informationen verfügt, bereitgestellt werden, da es sonst zu einer ungewünschten Doppelerfassung kommen kann.

Zu § 4 des Verordnungsentwurfes - Datenformate und Koordinatensystem

Nach dem österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) - Masterplan 2014 sind als kritische Infrastrukturen jene Infrastrukturen definiert, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würden. Nach diesem Programm sind vom Begriff der kritischen Infrastruktur jedenfalls auch Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen umfasst.

Zum Schutz dieser kritischen Infrastruktur regen wir an, dass jene Teile, die grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbar sind und als kritische Infrastruktur eingestuft werden, insbesondere Zugangspunkte zu Leerrohren und Fasern, nicht als genaue GIS-Daten bekanntgegeben werden müssen, sondern lediglich die Verfügbarkeit solcher Infrastrukturen in einem definierten Raster, beispielsweise 500m x 500m bereitgestellt werden. Aufgrund dessen würde eine (grobe) Einmeldung dieser kritischen Infrastrukturen nicht gem. § 3 Abs. 4 der ZIS-EinmeldeV gekennzeichnet werden müssen und Teile der kritischen Infrastruktur würden auch nicht punktgenau in der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten verfügbar sein. Dies ist aus unserer Sicht vor allem hinsichtlich der Sicherheit der Daten über kritische Infrastrukturen unverzichtbar.


Zudem müssen Betreiber einer kritischen Infrastruktur (Strom-, Gasnetz und Energieerzeuger) eine gültige Zertifizierung nach der ISO 27001/27019 Norm besitzen. Dies ist eine Forderung aus einer Risikoanalyse mit ECA, BKA, BMI, BMLVS, Österreichs Energie und Experten aus dem Strom- und Gasbereich. In der Norm wird zum einen der Schutz des Zugangs zu Informationen über kritische Infrastrukturen und zum anderen der Schutz des Zugangs zu diesen Infrastrukturen in den einzelnen Bereichen nachweislich gefordert. Eine zur Verfügung Stellung von Informationen und physische Nutzung von Räumen und Gebäuden in denen sich diese befinden ist nicht bzw. nur erschwert möglich. Zudem bestehen noch Sicherheitsanforderungen aus den anderen Normenbereichen wie EN 50110, ÖVGW Richtlinien, usw.

¹ Erl RV 845 BlgNR XXV. GP, 8.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Energie AG Oberösterreich
Business Services GmbH


ppa Dr. Franz Keplinger


Ing. Mag. David Hirschrodt